

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



32. Jahrgang

Beeskow, den 02. Dezember 2025

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-3 **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11 vom 13.11.2025, 32. Jahrgang, Seite 6**
Beschluss der Sitzung des Kreistages vom 15.10.2025 und der Fortsetzungssitzung am 05.11.2025
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung v.
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem
Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree
- II.) Seite 3-4 **1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von
Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen
Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen
innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 3-4 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11 vom 13.11.2025, 32. Jahrgang, Seite 6

Beschluss der Sitzung des Kreistages vom 15.10.2025 und der Fortsetzungssitzung am 05.11.2025
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung v.
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland
zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

Berichtigung des Beschlusses des Kreistages Nr. 049/7/2025 von der Fortsetzungssitzung des Kreistages am 05.11.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 13.11.2025:

(Beschluss-Nr.: 049/7/2025)

Der Kreistag beschließt die in Bezug auf die Gebührenhöhe geänderte „Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)“.

II.) 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- § 11 Abs. 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) und
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 folgende

1. Änderungssatzung der Nutzungsgebührensatzung vom 13.12.2021 beschlossen:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für Nutzer nach § 2 Absatz 1 gilt eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Monatsgebühr. Die Monatsgebühr beträgt demnach

- a) 203,00 Euro bei einer Inanspruchnahme insgesamt bis einschließlich 24 Monate bzw.
- b) 271,00 Euro bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als 24 Monaten.

Von Satz 2 abweichend beträgt die Monatsgebühr für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis 203,00 Euro.

Ist ein Nutzer nach § 2 Absatz 1 nicht bereit, sein Einkommen nachzuweisen, wird eine Monatsgebühr von 271,00 Euro festgesetzt. § 8 bleibt unberührt.

Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen des Nutzers nach § 2 Absatz 1 und dem Regelsatz nach § 28 SGB XII niedriger als die nach Satz 1 oder 2 ermittelte Monatsgebühr, ist eine um den Differenzbetrag verringerte Monatsgebühr zu zahlen.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für Nutzer nach § 2 Absatz 2 beträgt die Monatsgebühr 271,00 Euro.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Beeskow, den 26.11.2025

Frank Steffen
Landrat

Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales durch Bescheid vom 21. November 2025 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.11.2025

Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
--

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 11. Dezember 2025, um 17:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in 15713 Königs Wusterhausen, Robert-Guthmann-Straße 41, statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.10.2025
4. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil
5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2024 (VV 039/25)
6. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 (VV 040/25)
7. Information zur Gebührenkalkulation 2026 (VV 041/25)
8. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 (VV 042/25)
9. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht (VV 043/25)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.10.2025
2. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
3. Zweiter Nachtrag Grundstückskaufvertrag (VV 044/25)
4. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Lieferung und energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen (VV 045/25)
5. Beschluss der Anlage für 2026 einer Liefervereinbarung von Ersatzbrennstoffen (VV 046/25)
6. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Vermarktung von Ersatzbrennstoffen (VV 047/25)
7. Beschluss zur Vergabe einer Linie der LARA (VV 048/25)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 24.11.2025

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>